



Mitteilungen

Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster

Die Bundesnotarkammer hatte in einem Positionspapier zur möglichen Zusammenführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster vom 15. März 2004 einige abqualifizierende Bemerkungen über Zweck und Bedeutung des Liegenschaftskatasters geäußert. Daraufhin hat der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 19. Mai 2004 Selbstverständnis und Multifunktionalität des Liegenschaftskatasters gegenüber der Bundesnotarkammer erläuternd dargestellt.

Beide Papiere veröffentlichen wir nachstehend.

(Die Schriftleitung)

Positionspapier der Bundesnotarkammer:



Stand: 15.03.2004

Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 184/04)

Positionen der Bundesnotarkammer

I. Zusammenfassung

Die Bundesnotarkammer tritt Überlegungen zur Öffnung der Grundbuchordnung für eine Übertragung der Grundbuchführung von den Amtsgerichten auf Verwaltungsbehörden entgegen.

- Die Beteiligten sind auf einen reibungslosen Ablauf im Grundbuchverfahren angewiesen. Hierin hat sich das heutige System bewährt.
- Die landesrechtlichen Liegenschaftskataster dienen allein als technische Verzeichnisse der Grundstücke. Für den *Rechtsverkehr* ist demgegenüber das Grundbuch maßgeblich.
- Die beabsichtigte Überlagerung von Innen- und Justizverwaltung führt zur Intransparenz gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung. Einbußen in der Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes sind absehbar.
- Synergieeffekte sind nicht ersichtlich.

- Anzustreben ist vielmehr eine technisch effizientere Verzahnung zwischen Grundbuch und Kataster.

Im Einzelnen:

II. Das heutige System des deutschen Grundbuchs als Vorreiter auf nationaler und europäischer Ebene

Die alltägliche notarielle Praxis ist vornehmlich gekennzeichnet von der Beurkundung von Verträgen im Zusammenhang mit Grundstücken. Täglich wird in ganz Deutschland nicht nur eine Vielzahl von Grundstücksverträgen (Kauf- bzw. Bauträgerverträge, Überlassungs- und Übergabeverträge, Umlegungsvereinbarungen) abgeschlossen; vielmehr werden diese Vorgänge oft mit der Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten verbunden und häufig auch durch die Begründung weiterer dinglicher Rechte (Dienstbarkeiten, Reallasten, Rückkaufassungsvormerkungen) flankiert. Im Vollzug dieser Rechtsgeschäfte sind sodann alle Beteiligten auf einen **möglichst reibungslosen Ablauf im Grundbuchverfahren** angewiesen. Verzögerungen oder fehlerhafte Eintragungen können dabei nicht zu unterschätzende finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Das **heutige System des deutschen Grundbuchs**, das Teil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, **hat sich bewährt**. Dies ist nicht zuletzt auf die fundierten Rechtskenntnisse der insoweit vornehmlich zuständigen Rechtspfleger zurückzuführen, deren Ausbildung gerade auf die spezifischen Bedürfnisse des Grundstücksverkehrs ausgerichtet ist. Sie leisten damit auch einen maßgebenden Beitrag dazu, dass das deutsche Grundbuchsystem nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene eine herausragende Rolle einnimmt. Dieser hohe Standard muss deshalb nicht nur im Interesse einer funktionierenden Wirtschaft, die gerade auch auf Investitionen im Grundstücksbereich angewiesen ist, aufrecht erhalten bleiben; vielmehr kann **Deutschland seine Vorreiterrolle auf europäischer Ebene** nur dann behaupten, wenn es **geschlossen diese zahlreichen Vorzüge seines Systems** darbieten kann.

III. Liegenschaftskataster als bloßes technisches Hilfsregister

Dem widerspricht es indes, wenn Überlegungen angestellt werden, das der Justizverwaltung unterstehende Grundbuchamt künftig den Katasterämtern zu überantworten. Dies würde nämlich bedeuten, das auf rechtlicher Ebene allein maßgebende Grundbuchamt der Führung eines **technischen Hilfsregisters, wie es das Liegenschaftskataster darstellt**, zu unterstellen. Die landesrechtlichen Liegenschaftskataster sind seinerzeit an die Stelle des Reichskatasters getreten und dienen allein als technische Verzeichnisse der Grundstücke. Für den **Rechtsverkehr ist demgegenüber ausschließlich das Grundbuch** ausschlaggebend. Eine Fortführung des Liegenschaftskatasters kann deshalb auch in der überwiegenden Zahl der Fälle (Teilung, Vereinigung, Zuschreibung von Grundstücken) im Grundbuch nur vollzogen werden, wenn der Eigentümer diese Rechtsänderung beantragt. Vielmehr noch: Eine fehlerhafte Vermessung durch das Vermessungsamt und

eine darauf folgende falsche Eintragung im Kataster können niemals Auswirkungen auf die dingliche Rechtslage haben, da es insoweit an der übereinstimmenden Einigung der Parteien fehlt.

IV. Systematischer Bruch bei Zusammenlegung von Innen- und Justizverwaltung

Das Grundbuchamt unterliegt der Justizverwaltung und ist damit Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Justizverwaltung wird die Führung der Grundbücher vom **Rechtspfleger** wahrgenommen (§ 3 Nr.1 lit. h) RPfG), für den § 9 RPfG die **sachliche Unabhängigkeit** festschreibt. Erst diese im Gegenzug zur Innenverwaltung bestehende Weisungsfreiheit ermöglicht es, insoweit von einem verfahrensrechtlichen Vorbehalt für den Richter abzusehen. Sie ist auch materiell mit Blick auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches sowie die von der überwiegenden Zahl der Eintragungen ausgehende konstitutive Wirkung (§ 873 BGB) unumgänglich. Darüber hinaus hat diese Zuweisung in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für den Bürger u.a. zur Folge, dass er sich gegen Maßnahmen im Grundbuchverkehr mit dem Rechtsmittel der Beschwerde wehren kann. Dies gewährleistet ihm, dass mit der **Beantwortung der im Grundbuchverkehr auftretenden – zuweilen äußerst schwierigen – Rechtsfragen entsprechend qualifiziertes Personal** betraut ist (vgl. insbesondere die Anforderungen in § 2 RPfG).

Die Führung des Katasters ist hingegen Teil der Innenverwaltung und damit originär dem Verwaltungsrecht zugeordnet. Ein Großteil seiner Aufgaben bewegt sich insoweit in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, wie die Vermessung und der anschließenden Registrierung. Die Klärung rechtlicher Sachfragen ist den Katasterämter hingegen fremd. Dem Bürger gegenüber werden sie im klassischen Über-/Unterordnungssystem mit Hilfe von Verwaltungsakten tätig. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass die mit der **Führung der Katasterämter betrauten Beamten weder in materiell- rechtlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit denen sich im Grundbuchverfahren ergebenden Problemen vertraut** sind.

Dieser systematische Bruch wird in dem Gesetzesentwurf besonders deutlich, wenn die neue Behörde zwar innerhalb der Verwaltung eingeordnet werden soll, sie in Beschwerdesachen jedoch der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt wird. Auch werden hierdurch die von dem Entwurf behaupteten Synergieeffekte wieder in Frage gestellt.

V. Synergieeffekte nicht ersichtlich

Gerade dieses Auseinanderfallen der Tätigkeitsbereiche von Grundbuchamt und Liegenschaftsverwaltung führt denn auch dazu, dass ein **relevantes Einsparungspotential** (im Entwurf als „zu erwartende Synergien“ bezeichnet), das sich aus der angedachten Aufgabenverlagerung ergeben soll, **nicht ersichtlich** ist. Vielmehr würde auch eine Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuchamt nicht den Bedarf an entsprechend qualifiziertem Personal – sei es ingenieurwissenschaftlich geschult für den Bereich der Katasterverwaltung, sei es juristisch ausgebildet für die Führung der

Mitteilungen

Grundbücher – senken. Denkbar wäre wohl allein, die reine Registrierungstätigkeit des Katasteramtes den mit der Registrierung der Grundstücksdaten im Bestandsverzeichnis des Grundbuches bereits vertrauten Grundbuchrechtspflegern zu übertragen. Dies hätte allerdings eine weitere Belastung der Grundbuchämter zur Folge und sollte deshalb nur äußerst behutsam angegangen werden. **Vorzugswürdig erscheint** es deshalb, eine **technisch effizientere Verzahnung zwischen Grundbuch und Kataster** anzustreben, die zu einer Beschleunigung und damit letztlich Kostenreduzierung bei den Abwicklungsvorgängen zwischen den beiden Ämtern führen könnte.

Dies alles war nicht zuletzt Hintergrund dafür, dass ältere Bestrebungen in Richtung einer Zusammenlegung zu Recht wieder fallen gelassen wurden und statt dessen die EDV-gestützte Vernetzung zwischen Grundbuch, Katasteramt und sonstigen Stellen, etwa auch den Notaren, nachhaltig verfolgt wurde und wird.

Stellungnahme des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland:

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland



Der Vorsitzende der AdV beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

19. Mai 2004

Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter - Gesetzentwurf des Landes Hessen (BR-Drs. 184/04)

Positionspapier der Bundesnotarkammer zur BR-Dr. 184/04

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) vertritt auf Bundesebene u.a. auch die Belange des amtlichen Liegenschaftskatasters. Aus diesem Fokus heraus halte ich es als Vorsitzender der AdV für angezeigt, zum o.g. Positionspapier der Bundesnotarkammer vom 15. März 2004 die nachfolgende Stellungnahme abzugeben, um so wenigstens den größten Missverständnissen zum Sinn und Zweck des Liegenschaftskatasters zu begegnen.

In diesem Positionspapier wird das Liegenschaftskataster mehrfach als „technisches Verzeichnis der Grundstücke“ oder als „bloßes technisches Hilfsregister“ für das Grundbuch bezeichnet. Dies stellt leider eine realitätsferne Marginalisierung des Liegenschaftskatasters dar, die es zu korrigieren gilt. Da die Autoren dieses Papier offenbar nur rudimentäre Informationen zum Liegenschaftskataster besitzen und augenscheinlich auch nicht zwischen dem amtlichen Verzeichnis als Basis für das Grundbuch nach § 2 (2) auf der einen und den wirklichen Hilfsverzeichnissen nach § 12a GBO auf der anderen Seite zu unterscheiden wissen, erlaube ich mir einen aktuellen Überblick über Zweck, Funktion und Selbstverständnis des Liegenschaftskatasters in Deutschland geben.

Zunächst ist anzumerken, dass das Liegenschaftskataster kein Hilfsverzeichnis ist, sondern ein eigenständiger Grundstücksnachweis mit vielfältigen Funktionen. Ohne den geometrischen Nachweis im Liegenschaftskataster wäre ein Grundstück mangels Bestimmtheit überhaupt nicht „verkehrsfähig“. Wegen dieser engen Beziehung nehmen Teile des Liegenschaftskatasters auch an der Richtigkeitsvermutung und am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, insbesondere die geometrischen Festlegungen, die Aufmessungsdaten im Katasterzahlenwerk und der Nachweis der Grundstücke in der Liegenschaftskarte. Darüber hinaus ist das Liegenschaftskataster - im Gegensatz zum Grundbuch - der einzige flächendeckende und lückenlose Nachweis über alle Grundstücke eines Landes einschließlich deren Eigentümer, wobei letztere für die buchungspflichtigen Grundstücke nur nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt werden.

Darüber hinaus ist die singuläre Zweckbestimmung des Eigentumskatasters, auf die in Ihrem Positionspapier offenbar abgestellt wird, bereits seit mehr als 50 Jahren überholt. Das Liegenschaftskataster ist seitdem ein echtes „Mehrzweckkataster“, welches den Bedürfnissen von Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt dient. Speziell die Liegenschaftskarte als flächendeckender geometrischer Grundstücksnachweis ist unverzichtbare Basis für viele raum- und alle grundstücksbezogenen Entscheidungen und Dokumentationen. Hierzu gehören die städtebaulichen, verkehrstechnischen und sonstigen infrastrukturellen Planungen sowie alle Entscheidungen über weitere konkurrierende Flächennutzungsansprüche. Darüber hinaus dient die Liegenschaftskarte als zentrale Grundlage für den Nachweis georeferenzierter Fachdaten von Kommunen, Ver- und Versorgungsunternehmen sowie anderer Landesverwaltungen (z.B. Ländlicher Raum, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege).

Aufgrund dieser vielfältigen Ansprüche aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt ist das Liegenschaftskataster bereits sehr frühzeitig in eine digitale Form umgestellt worden, um dort besser und effizienter genutzt werden zu können. Die wichtigsten Komponenten sind das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) und die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsverwaltungen haben dieses multifunktionale Werk im Dialog mit den Nutzern inhaltlich und

konzeptionell ständig weiterentwickelt und zu einem modernen Geographischen Informationssystem (GIS) ausgebaut, welches die Bezeichnung „Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“ trägt. Die digitalen Daten des Liegenschaftskatasters (ALK und ALB) werden von Kommunen, Energieversorgern, Wasser- und Abwasserverbänden, Planern und vielen anderen Stellen permanent genutzt. Bei der Weiterentwicklung von ALK und ALB zu dem zukünftigen System ALKIS wurden auch die Belange des Grundbuchs mit berücksichtigt, indem die redundant geführten Informationen aus dem Bestandsverzeichnis und der Abteilung I grundbuchkonform abgebildet worden sind. Lediglich die Informationen aus den Abteilungen II und III des Grundbuchs vermag ALKIS zurzeit noch nicht aufzunehmen. Die Optionen für diese Erweiterung sind jedoch vorhanden, und die Realisierung ist bereits gemeinsam mit den für die Grundbuchführung zuständigen Justizministerien der Länder in die Wege geleitet worden. Damit kann eine technische Zusammenführung des Grundbuchs mit dem Liegenschaftskataster vorgenommen werden. Der derzeit noch erforderliche Aufwand zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster wird dann entfallen. Diese Zielsetzung liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit und des öffentlichen Glaubens beider Grundstücksnachweise. Damit können die digitalen Geoinformationen des Liegenschaftskatasters durch die verbindlichen eigentumsrechtlichen Daten des Grundbuchs ergänzt und somit noch besser und effizienter genutzt werden.

In welcher Zuständigkeit dieser moderne Grundstücksnachweis geführt werden sollte, ist noch offen. Im Rahmen der weiteren Überlegungen dazu kann allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass das Liegenschaftskataster eine zentrale Komponente in der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) bildet und bereits in seiner jetzigen digitalen Form als hochrangiges Wirtschaftsgut anerkannt ist. Nach unserer Beobachtung haben die Justizverwaltungen bzw. die Grundbuchverwaltung noch kein nennenswertes Engagement zum Aufbau der GDI-DE beigesteuert oder Ambitionen entwickelt, sich am Geodatenmarkt als Provider von Geodaten gegenüber Nutzern aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt zu profilieren. Demgegenüber können wir in aller Bescheidenheit feststellen, dass die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsverwaltungen der Länder bereits wesentlich stärker und sehr erfolgreich in diese Entwicklungen involviert sind, langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und daher die entsprechenden Aufgaben auch zukünftig mit hoher fachlicher Kompetenz wahrnehmen bzw. erfüllen können.

Zum Abschluss möchte ich meine Stellungnahme noch mal kurz zusammenfassen:

Das Liegenschaftskataster ist kein technisches Hilfsverzeichnis zum Grundbuch, sondern ein eigenständiger und moderner Grundstücksnachweis mit vielfältigen Zweckbestimmungen und Funktionen. Es dient allen Nutzern aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt als Geodatenbasis für Planungen und für die Dokumentation eigener georeferenzierter Fachdaten. In diesem komplexen System bilden die Informationen über die Eigentumsver-

hältnisse und über Rechte und Belastungen nur einen kleinen, wenngleich sehr wichtigen Teil. Das digital geführte amtliche Liegenschaftskataster ist wesentlicher Nukleus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) und als Wirtschaftsgut ersten Ranges einzustufen. Es muss sichergestellt bleiben, dass die mit der Führung und Benutzung dieser komplexen amtlichen Geoinformationssysteme verbundenen rechtlichen, technischen, verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Belange auch in Zukunft im Interesse aller staatlichen und privaten Nutzer kompetent geleistet werden können.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen dazu beitragen, die Einschätzung der Bundesnotarkammer zu Zweck, Funktion und Selbstverständnis des heutigen Liegenschaftskatasters zu fundieren. Darüber hinaus stehe ich Ihnen sowohl für weitere Informationen als auch für konstruktive Diskussionen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme über die Kommunikationswege der Kammer möglichst weitgehend publizieren würden.

Reinhard Klöppel

Brandenburg verabschiedet Masterplan eGovernment

Die Landesregierung Brandenburg hat mit der Verabschiedung des Masterplans eGovernment und 21 sogenannten „Leitprojekten“ einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung in Brandenburg auf den Weg gebracht. Der Masterplan, der in den letzten Monaten unter Federführung des Ministeriums des Innern in intensiver Zusammenarbeit mit allen Ministerien und der Staatskanzlei entstanden ist, wurde im Juli vom Kabinett beschlossen. Neben den Leitprojekten Bodenrichtwertinformationssystem und den elektronischen Antrags- und Ablaufverfahren im Liegenschaftskataster, sind die Projekte FALKE und AFIS/ALKIS/ATKIS als Infrastrukturmaßnahmen und der internetbasierte Landkartenservice als Basiskomponente in den Masterplan aufgenommen worden. Den Infrastrukturmaßnahmen kommt dabei eine wichtige Rolle im Zusammenhang des Masterplans zu, da sie die Voraussetzung

für die gemeinsame Nutzung der grafischen und beschreibenden Daten für Informationssysteme darstellen.

Die Landesregierung hält eGovernment für ein zentrales Zukunftsprojekt zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Strukturen in der staatlichen und kommunalen Verwaltung. Mit dem Beschluss zum Masterplan ist ein weiterer wichtiger Meilenstein der Verwaltungsmodernisierung erreicht. Brandenburg hält entschieden Kurs in Sachen Verwaltungsmodernisierung und verfügt nunmehr über eine geeignete Grundlage, bis zum Jahr 2008 alle entsprechend geeigneten Dienstleistungen über das Internet verfügbar zu machen.

Innerhalb der Verwaltung sollen durch eGovernment die Geschäftsabläufe verbessert und neu strukturiert werden, die sich durch ein in den letzten Jahrzehnten immer dichter gewordenes Geflecht von rechtlichen Regelungen entwickelt haben. An die

Mitteilungen

Stelle von umständlicher Bürokratie sollen nach Vorstellung der Landesregierung entsprechende Kundenservices der Verwaltungen von Land, Landkreisen und Gemeinden treten, die über das Internet ortsunabhängig, schnell und einfach für Wirtschaft, Bürger und nicht zuletzt für die Verwaltungspartner selbst zur Verfügung gestellt werden. eGovernment ist eine große Chance zum Abbau von überflüssiger Bürokratie und Baustein für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort sowie ein bürgerfreundliches Land Brandenburg.

Dem Masterplan eGovernment liegt eine umfassende Analyse von eGovernment als Aktionsplan der Landesverwaltung zu Grunde. Sowohl die Erfahrungswerte des Bundes und anderer Bundesländer, der Europäischen Union als auch der Kommunen wurden berücksichtigt. Der Masterplan und der ihm zu Grunde liegende Aktionsplan treffen Aussagen zur Ausgangssituation und den Rahmenbedingungen von eGovernment im Land Brandenburg, dem Bedarf an internetfähigen Dienstleistungen der Wirtschaft, der Bürger, der Kommunen und der Verwaltung selbst. Die Landesregierung will mit dem Masterplan den Anschluss an die IT-Entwicklung herstellen und keinerlei Standortvorteile preisgeben. Aus diesem Grunde

wurden in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit den brandenburgischen Wirtschaftskammern geführt und die Bedürfnisse der Wirtschaft so weit wie aktuell möglich im Masterplan berücksichtigt. Dieser Ansatz soll beibehalten und fortentwickelt werden. Die enge Einbeziehung der wesentlichen Zielgruppen der öffentlichen Verwaltung in die weitere Entwicklung des eGovernment ist auch Bestandteil einer neuen Verwaltungskultur. Nur so kann eine breite Akzeptanz für die Entwicklungen im Land geschaffen und das Angebot am Bedarf ausgerichtet werden.

Im Masterplan werden die in der gesamten Landesverwaltung vorhandenen und geplanten eGovernment-Vorhaben aufgelistet sowie die Begleitmaßnahmen - wie beispielsweise Schulung und Personalentwicklung, Erschließung von Betriebs- und Finanzierungsmodellen und der Aufbau von Netzwerken - beschrieben. Eine über den bisherigen Austausch hinausgehende tiefergehende Einbindung der Kommunen soll mit der ersten Fortschreibung des Masterplans erfolgen. Der aktuelle Stand des Masterplans kann unter <http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=170394> abgerufen werden.

(Heinrich Tilly, MI, Potsdam)

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Die größte berufspolitische und fachbezogene Vertretung für Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Deutschland

Geschichte

Als sich 1949 Absolventen und Dozenten der Vorgängerin der Universität-Gesamthochschule Essen zur Gründung eines eigenen

berufsständischen Verbandes entschlossen, war der erfolgreiche Weg des Unternehmens „VDV“ nicht absehbar. Knappe Kassen und die Sorge um die berufliche Existenz auf-

grund noch fehlender Anerkennung der Ingenieurausbildung war der Grund für den Idealismus der Gründungsmitglieder.

Länderübergreifende Vermessungen und die Eigentumssicherung anlässlich des Wandels vom Steuer- zum Mehrzweckkataster waren damals im Zuge des Wiederaufbaus die großen Aufgaben des Vermessungswesens. Obwohl in dieser Aufbauphase die praktische Vermessungstechnik höchste Priorität hatte, fand dies in den neuen berufsregelnden Bestimmungen der Bundesländer sehr unterschiedlich Umsetzung.

Ziele

Der VDV sollte die berufsständige Vertretung seiner Mitglieder übernehmen und eine eigene Zeitschrift herausgeben. Die damaligen Ziele haben sich den Veränderungen angepasst, sind aber bis heute aktuell:

1. Gestaltende Mitwirkung an den strukturellen Veränderungen des Vermessungswesens
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder
3. Entwicklung zukunftsweisender Strategien für Vermessungsingenieure auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt
4. Vertretung der berufsständischen und fachbezogenen Interessen bei den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen
5. Berufspolitische Vertretung des deutschen Vermessungswesens auch in internationalen Institutionen, Organisationen und Verbänden.

Organisation

Heute umfasst der VDV mit seinen fast 7 000 Mitgliedern einen beträchtlichen Teil

der in der Verwaltung, Industrie und freien Berufen tätigen Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren. Der Jungingenieur ist ebenso vertreten wie der verbeamtete Amtsleiter, der Beratende oder Öffentlich bestellte Ingenieur genauso wie der Sachverständige, der Bergvermessungs- genauso wie der Geoinformationsingenieur.

Der VDV organisiert sich in 53 Bezirken und 14 Landesverbänden. Der Präsident ist der Dipl.-Ing. Wilfried Grunau aus Oldenburg, die Geschäftsführung liegt in den Händen von Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter aus Wuppertal.

Bildungswerk

Dem Bildungswerk des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure e.V. wurde die wichtige Aufgabe der Förderung der beruflichen Weiterbildung übertragen. In zehn Fachgruppen hat nicht nur jedes VDV-Mitglied, sondern haben auch Außenstehende die Möglichkeit, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und ihr praxisbezogenes Fachwissen zu vertiefen. Erfahrene Kolleginnen bzw. Kollegen vermitteln ihre Kenntnisse, Praktiker diskutieren Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und Geräte- und Instrumentenhersteller stellen ihre Neukonstruktionen vor. Dies geschieht im Rahmen von Fachvorträgen, bei Besichtigungen sowie in ein- oder mehrtägigen Seminaren.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie ernsthaft der VDV seinen selbsternannten Auftrag zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen seines Bildungswerks ausführt, dann sei die VDV-Schriftenreihe genannt. In großer Regelmäßigkeit erscheinen Fachbände zu speziellen Themen wie z.B. „Abrechnung von Bauleistungen“. Aktuelles,

Mitteilungen

Zusammenfassungen aus den Seminaren des Bildungswerks, sonstiges Wissenswertes für den Vermessungsingenieur und Beispiele aus der Praxis vermitteln sofort umsetzbare Lösungen für suchende Fachleute. Im Einvernehmen mit den Referenten werden die Beiträge in einem einheitlichen Format veröffentlicht, was die Auswertung für den Suchenden erleichtert. So fügen sich alle Bände zu einem großen Werk zusammen, das dem Vermessungsingenieur ein wertvolles Rüstzeug ist. Mittlerweile sind 22 Bände erschienen.

VDV-Preis

Zur Förderung des beruflichen Nachwuchses vergibt der VDV an Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen jährlich einen VDV-Preis für herausragende Diplomarbeiten im Vermessungswesen. Der Preis ist zurzeit mit insgesamt 5 000 € dotiert, wobei die beste Arbeit mit 2 500 €, die zweitbeste mit 1 500 € und die drittbeste Arbeit mit 1 000 € bedacht wird.

Goldenes Lot

Seit 2004 vergibt der VDV das GOLDENE LOT als Ehrenpreis an Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens und herausragende Berufskollegen. Aus der Verleihung ist mittlerweile ein gesellschaftliches Ereignis mit beachtlicher Wirkung entstanden. Das liegt natürlich an der mutigen Auswahl der Kandidaten, aber auch an dem festlichen Rahmen, in dem die Verleihung in den vergangenen Jahren erfolgte.

Die bisherigen Preisträger waren:

- 1990 Dipl.-Ing. Wolfgang Beicken (Bundevorsitzender des VDV)
- 1991 Hans-Dietrich Genscher (Bundesaußenminister)

- 1992 Prof. Dr.-Ing. Erwin Jacobs (Universität-Gesamthochschule Essen)
- 1993 Prof. Dr. Josef Campinge (Präsident des ZBI)
- 1994 Dr. h.c. Norbert Burger (Oberbürgermeister der Stadt Köln)
- 1995 Prof. Dr. Giorgio Poretti (Universität Triest)
- 1996 Dr. Ulf Mehrbold (ESA)
- 1997 Dr. h.c. Johannes Rau (Ministerpräsident NRW)
- 1998 Prof. Dr.-Ing. Harald Lucht (Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen)
- 1999 Prof. Dr. Hans Haas (Tiefseeforscher)
- 2000 Prof. Manfred Bonatz (Universität Bonn)
- 2001 Prof. Dr. habil. Dagmar Schipanski (Ministerin in Thüringen).
- 2002 Dr. h.c. Joachim Gauck (Bürgerrechtler und Bundesbeauftragter für die Unterlagen des ehem. Staatssicherheitsdienstes der DDR)
- 2003 Dipl.-Ing. Wilfried Grunau (VDV Präsident)

Als Preisträger für das Jahr 2004 ist der Aeronautikingenieur und Computerwissenschaftler Michael McKay von der Europäischen Raumfahrtbehörde ESA vorgesehen.

Der Vermessungsingenieur

Bei der vom VDV herausgegebenen praxisorientierten Fachzeitschrift „DER VERMESSUNGSINGENIEUR“ heißt es seit 1998 im Untertitel „Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation“. Damit wird den sich ändernden Ausbildungs- und Arbeitsinhalten des Berufsstands Rechnung getragen. Sie erscheint 6 mal im Jahr. Ihre Aufla-

ge beträgt zurzeit 8 000 Exemplare, wobei 500 weltweit ins Ausland versandt werden. Eine ergiebige Quelle für die Fachbeiträge ist seit jeher die Arbeit des Bildungswerks des VDV. Durch das fachliche und organisatorische Engagement der beteiligten Kolleginnen und Kollegen konnten viele Themen von Veranstaltungen als Fachaufsätze aufbereitet und somit über den flüchtigen Augenblick der Veranstaltung hinaus konserviert und einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden. Der größte Teil der Themen entstammt sicherlich der Ingenieurvermessung und der Datenverarbeitung. Im öffentlichen Vermessungswesen sind aber auch immer wieder Wertermittlungsfragen auf breites Interesse gestoßen. Der mehr als 120 Seiten pro Jahr umfassende Teil über die Verbandsmitteilungen versteht sich als Bindeglied der Mitglieder. Der Chefredakteur ist Dipl.-Ing. Rolf Bull aus St. Augustin, die Redaktion Verbandsmitteilungen leitet Dipl.-Ing. Willibald Dores aus Worms.

Verbandsarbeit der Frauen

Für die laufenden Bemühungen, die im Vermessungswesen tätigen Frauen in die aktive VDV-Verbandsarbeit mit einzubeziehen und damit auch die Möglichkeit zu verbessern, spezielle Berufsprobleme wirksam aufzugreifen, steht als Ansprechpartner Dipl.-Ing. Irmgard Pögl aus München zur Verfügung. Unter dem Slogan „Die Technik ist weiblich“ haben die Frauen im VDV auch engen Kontakt zur DVW-Studiengruppe „Frauen im Vermessungswesen“.

Museum

Die Gründung des Förderkreises „Vermessungstechnisches Museum e.V.“ am 21. November 1975 ist auf die Aktivitäten von

VDV-Kollegen in Dortmund zurückzuführen. Von ihnen gingen wesentliche Impulse zur Darstellung und Dokumentation unseres Berufs aus. Insofern ist die Bedeutung des Förderkreises eng mit der Entwicklung des VDV verbunden. Für die weiterführende Arbeit des Vereins ist aber entscheidend, dass alle maßgeblichen Verbände des deutschen Vermessungswesens (neben dem VDV auch der BDVI und der DVW) Mitglied wurden. Fachveranstaltungen gehören ebenso zu dem Programm wie der Unterhalt einer eigenen Spezialbibliothek. Alle drei Jahre finden in Dortmund Symposien zur Vermessungsgeschichte statt. Die Vorträge werden als Sammelband herausgegeben.

Mitgliedschaften des VDV

Für die Zielsetzung und Aufgabenstellung des VDV ist es von großem Vorteil, sich die Unterstützung von anderen Gremien zu sichern oder mit anderen Interessierten gemeinsam an allgemeinen Sachfragen zu arbeiten. Aus der Konsequenz heraus, die berufspolitische Vertretung der Vermessungsingenieure zu sein, kann sich der VDV heute nicht davor verschließen, Aufgaben auch in internationalen Gremien zu übernehmen, um die Interessen der deutschen Kolleginnen und Kollegen zu wahren. In diesem Zusammenhang darf die Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene nicht unerwähnt bleiben, wo Gruppierungen verschiedener Fachverbände allgemein interessierende Fachthemen behandeln.

Der VDV ist Mitglied folgender Organisationen:

- Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammer für Honorarordnung e.V. (AHO)

Mitteilungen

- Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. (DhyG)
- Deutscher Dachverband für Geoinformation e.V. (DDGT)
- Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)
- Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.
- Gauß-Gesellschaft
- Verein zur Förderung der Alfred-Wegener-Stiftung e.V.(AWS) bis 1992
- Zentralverband der Ingenieure e.V. (ZBI)
- Association des Experts Européens Agrées e.V. (AEXEA) (*Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Sachverständigen in Europa e.V.*)
- European Group of Surveyors e.V. (EGOS) (*Europäische Vereinigung der Vermessungsingenieure e.V.*)
- und der Neuordnung der Berufsausbildung zum Vermessungstechniker.
Der Landesverband arbeitet mit bzw. vertritt den VDV offiziell
- bei der Baukammer Berlin,
- bei der Ingenieurkammer Brandenburg,
- in der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin/Brandenburg des ZBI und
- im Fachbereichsrat der Technischen Fachhochschule Berlin

Mitgliederversammlung 2004

Am 4. Juni 2004 lud der Landesvorstand Berlin-Brandenburg seine Mitglieder in das Potsdamer Hotel Mercure zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Nach der vereinsrechtlichen Entlastung des alten Vorstands stand die Wahl eines neuen Landesvorsitzenden an. Auf Vorschlag der Vorstandskollegen wurde Dipl.-Ing. Dieter Badstübner einstimmig zum neuen Landesvorsitzenden von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Dieses Amt wurde von ihm bereits seit dem Rücktritt des Vorgängers Norbert Hagen aus Hohen Neuendorf seit März 2003 kommissarisch betreut. Dieter Badstübner ist in der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung tätig und hat für den VDV-Bezirk Berlin Info- und Bildungsveranstaltungen organisiert und durchgeführt. Sein berufliches Aufgabengebiet ist die Ingenieurvermessung im Verkehrswegebau, wo er auch mit einigen Veröffentlichungen hervorgetreten ist. Der Vorstand wurde mit der Wahl von Dipl.-Ing. Mürsel Kahraman aus Schwedt zum stellv. Vorsitzenden und Dipl.-Ing. Rainer Hüske zum Schriftführer weiter vervollständigt.

In seinem Rechenschaftsbericht konnte Dieter Badstübner auf 20 durchgeführte Veranstaltungen in den letzten 24 Monaten

Landesverband Berlin-Brandenburg

Der Landesverband wurde 1954 für das Gebiet des westlichen Berlins gegründet. Die ersten Vorsitzenden waren Helmut Siegel und Herbert Zech. Seit 1990 ist der Landesverband für alle Mitglieder in Berlin und Brandenburg zuständig. Zu den herausragenden berufspolitischen Tätigkeiten auf Landesebene zählen die Mitwirkung bei

- der Zulassung und Messgenehmigung für den Hoch- und Tiefbau,
- den Novellierungen des Berliner Vermessungsgesetz,
- dem Zugang der Fachhochschulabsolventen zum ÖbVI,
- der Hochschulreform,
- der Berliner Bauordnung,

verweisen. Der Bezirk Berlin legte seinen Schwerpunkt bei diesen Veranstaltungen auf den Bereich Ingenieurvermessung. Hervorzuheben sind die fachbezogenen Vorträge bei den Besuchen des Olympiastadions, des Lehrter Bahnhofs, des Eisenbahn-Nordkreuzes am Gesundbrunnen und der BAB A100 /A113 am Dreieck Neukölln, die Referate zur Trassierung von Straßenbahngleisen, die Vorstellung eines Straßenbahn-Fahrsimulators bei der BVG und eine Präsentation der Einsatzmöglichkeiten der neuen 3-D-Laserscan-Technik. Besonderer Höhepunkt des Bezirks Brandenburg war die Fahrt zu den Berufskollegen nach Kolobrzeg (früher Kolberg) an der polnischen Ostseeküste. Das Interesse an dieser Studienfahrt wurde durch das dort eingerichtete Geoinformationssystem des Katasteramts geweckt, dass für den gesamten Landkreis Kolberg aufgebaut wird. Alle Informationen aus dem Kataster, dem Grundbuch, von den Leitungsbetreibern, der Stadtplanung sowie dem Hoch- und Tiefbau werden in einem System zusammengetragen und den in- und externen Nutzern zur Verfügung gestellt.

Herr Badstübner konnte außerdem auf das jährlich stattfindende zweitägige Gleisbauseminar und das 3D-Laserscan-Tagesseminar hinweisen, die von Robert Rausch und Dieter Klemp sowie Norbert Schiefelbein aus dem Bezirk Berlin für das VDV-Bildungswerk organisiert wurden. Neben den Info- und Bildungsveranstaltungen war der VDV auch auf den Workshops zur Neugestaltung der amtlichen Vermessung in Berlin und bei der Weiterentwicklung des Berufsbilds zum Vermessungstechniker vertreten. Neben den fachlichen Veranstaltungen konnte Herr Badstübner auch auf den regelmäßig im Januar stattfindenden

Bowlingabend und den Wandertag des Bezirks Berlin hinweisen.

Als besonders erfreulich für die nähere Zukunft bezeichnete es der Landesvorsitzende, dass nach 1965 und 1991 im Jahre 2005 zum dritten Mal die Bundesmitgliederversammlung des VDV im Bereich des Landesverbands stattfinden wird. Vom 2. bis 5. Juni 2005 werden sich die Abordnungen aus allen Landesverbänden zur Verbandsarbeit, zu fachlichen Vorträgen und Exkursionen sowie zu einem interessanten Rahmenprogramm im Potsdamer Hotel Voltaire versammeln.

Die Mitgliederversammlung wurde beendet mit einem Reisebericht von Dr.-Ing. Wilfried Korth von der Technischen Fachhochschule Berlin über seine Querung des grönländischen Inlandeises, bei dem nicht nur interessante Bilder dieser ungewöhnlichen Expedition zu sehen waren, sondern auch die durchgeführten Vermessungsarbeiten bei der Bestimmung eines Höhenprofils.

Der neue Vorsitzende rief zum Abschluss die Mitglieder in Berlin und Brandenburg dazu auf, sich verstärkt aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen. Der VDV biete eine Plattform zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Mitarbeit bei den anstehenden Veränderungen im Vermessungswesen. Als Ansprechpartner für die Bezirke Berlin und Brandenburg stehen die/der Bezirksvorsitzende Dipl.-Ing. Rotraut Manthe (Tel.: 030 / 54 12 679) und Dipl.-Ing. Mürsel Kahraman (Tel.: 033 33 / 51 88 53) sowie Dieter Badstübner (Tel.: 030 / 90 12 71 13) zur Verfügung.

(Dieter Badstübner,
VDV Berlin-Brandenburg)

Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in Kraft getreten – tiefgreifende Reform der Flurneuordnungsverwaltung

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) am 6. Juli dieses Jahres (GVBl. I S. 298) hat der Gesetzgeber nun die Voraussetzungen für eine tiefgreifende Restrukturierung der Flurneuordnungsverwaltung geschaffen. Das Gesetz bildet zugleich den Abschluss eines fortdauernden Reformprozesses, der diesen für die Entwicklung der ländlichen Räume so wichtigen Verwaltungszweig seit seiner Konstituierung im Jahre 1991 beständig begleitet hat. Es trägt der übergeordneten finanzpolitischen Herausforderung Rechnung, die Verwaltungsausgaben zu mindern, und verbindet dies mit einer Verschlankung und Bündelung der unmittelbaren Landesverwaltung und einer bürgernahen Modernisierung der Verwaltungsabläufe.

Ausgangspunkt der Überlegungen war insoweit die umfassende effektive Einbindung aller an der Durchführung von Landentwicklungsmaßnahmen beteiligten Kräfte. Dies sind insbesondere die ortsansässige Bevölkerung, die Grundstückseigentümer, die Grundstücksnutzer und Bewirtschafter sowie die örtlichen und regionalen Entscheidungsträger und Verbände.

Die Flurneuordnungsverwaltung in Brandenburg ist entsprechend den Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes eine Sonderverwaltung. Die Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung werden nun auf die staatlichen Kernaufgaben beschränkt, in einer neuen oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucher-

schutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) gebündelt und im Übrigen auf die Teilnehmergeinschaften als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung übertragen. Diese sind schon nach geltendem Bundesrecht weitgehend Träger der Verfahren. Darüber hinaus eröffnet § 18 Abs. 2 FlurbG die Möglichkeit, dass der Teilnehmergeinschaft auch weitere bedeutende Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden können. Hiervon wird nach bayerischem und sächsischem Vorbild jetzt auch im Land Brandenburg Gebrauch gemacht, damit es zu einer paritätischen Arbeitsteilung zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Flurneuordnungsverwaltung kommt.

Die Teilnehmergeinschaft ist nun vor allem für die Neugestaltung des Verfahrensgebiets auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze und für die Wertermittlung zuständig. Ihre Verantwortung – und damit die der betroffenen Bürger – für das Verfahren wird erheblich gestärkt, indem ihr für diese staatlichen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde zukommt. Da sie insoweit nicht in eigenen Angelegenheiten, sondern als Vollzugsorgan der staatlichen Verwaltung tätig wird, bedarf sie der Anleitung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Sie ist bei der Ausübung ihres Verwaltungsermessens an deren Weisungen als Fachaufsichtsbehörde gebunden.

Die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung hat zu berücksichtigen, dass

die Teilnehmergeinschaft und ihre ehrenamtlich besetzten Organe aus Bürgern bestehen, die weder über planungs- noch verwaltungstechnische Erfahrung verfügen. Als zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verfahrens angelegte Einrichtung ist sie auch keine geeignete Anstellungskörperschaft für das erforderliche Fachpersonal. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben wird deshalb ein technisch vorgebildeter Bediensteter des höheren oder gehobenen Dienstes aus dem Personal der oberen Flurbereinigungsbehörde als geborenes Vorstandsmitglied in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft entsandt. Dieser übernimmt die Aufgaben eines Fachvorstands für Bodenordnung. In Brandenburg haben die Teilnehmergeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu einem Verband mit hauptamtlichem Personal zusammenzuschließen, dessen sie sich zur Erledigung ihrer Fachaufgaben bedienen (vgl. Vermessung Brandenburg Heft 1/2001 S. 64). Er erbringt neben Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens für seine Mitglieder auch gegenwärtig schon Dienstleistungen – etwa bei den Verfahren

auf ehemaligen Braunkohleabbauflächen – für die Flurbereinigungsverwaltung, die wegen der begrenzten Personalkapazität dort nicht mehr zu bewältigen sind. Der Verband für Landentwicklung ist deshalb geeignet, die Teilnehmergeinschaften bei der Wahrnehmung der ihnen nun zusätzlich zugewachsenen Aufgaben zu unterstützen.

Soweit Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung übertragen werden, wird das hiermit bisher betraute Verwaltungspersonal von ca. 50 Mitarbeitern auf den Verband übergehen.

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes sind die Weichen für eine schlanke und dennoch leistungsfähige – hoffentlich auch bestandskräftige – Flurneuordnungsverwaltung gestellt. Nun gilt es, die Reform unter weitestgehender Vermeidung von Reibungsverlusten organisatorisch umzusetzen, damit die Mitarbeiter sich wieder auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können: der Entwicklung der ländlichen Räume – zum Nutzen ihrer Bürger.

(Rainer Sünderhauf, LVLF, Brieselang)

Personelle Veränderungen im Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nach 10 Jahren Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg hat sich die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums mit der turnusgemäßen Neubestellung verändert. Geblieben ist der Anspruch, im Oberen Gutachterausschuss das Bewertungswissen aus verschiedenen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen und aus verschiedenen Teilen des Landes zusammenzuführen und die Anzahl der Mit-

glieder mit ihren fachlichen Schwerpunkten auf die aktuellen Anforderungen an den Oberen Gutachterausschuss abzustimmen. Festgehalten wird auch an der bewährten Besetzung mit Mitgliedern aus den Gutachterausschüssen im Land Brandenburg und Kollegen aus dem Gutachterausschuss in Berlin – ein gut funktionierendes Beispiel für eine unkomplizierte und sachgerechte Zusammenarbeit beider Länder.

Neuer Vorsitzender des Oberen Gutachterausschusses wird Herr Kuse, Vorsitzender des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald und Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Schwenk bestellt, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Mitglied der Gutachterausschüsse in Berlin und Teltow-Fläming. Herr Prof. Ribbert steht auf eigenem Wunsch nicht mehr für den Vorsitz des Oberen Gutachterausschusses zur Verfügung, wurde jedoch als ehrenamtlicher Gutachter neu bestellt. Zu weiteren ehrenamtlichen Gutachtern und Gutachterinnen wurden Frau Ehlers, Herr Neef und Herr Dr. Tischer bestellt. Herr Möckel, Herr Schröder und Herr Tilly setzen ihre Tätigkeit im Oberen Gutachterausschuss nicht weiter fort.

In den letzten Jahren hat sich der Anspruch an den Oberen Gutachterausschuss verstärkt, Empfehlungen zu besonderen Problemen der Wertermittlung zu geben und landeseinheitliche Modelle bei bestimmten Aufgaben der Wertermittlung mit den Gutachterausschüssen zusammen zu erarbeiten. Dieses betrifft z.B. ein einheitliches Modell bei der Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen und die besondere Problematik der Wertermittlung in Stadtumbaugebieten. Die Kundenwünsche nach gebietsübergreifenden Auswertungen und Analysen sowie nach landesweit ansprechbarer Fachkompetenz haben stetig zugenommen. Der neue Obere Gutachterausschuss wird sich insbesondere diesen Anforderungen auch weiterhin stellen.

(Beate Ehlers, MI, Potsdam)

Höhen und Tiefen – Karte der Nivellementsnetze

Bei den amtlichen Höhenfestpunkten (Nivellementpunkte - NivP) sind deren Höhen in einem einheitlichen System millimetergenau festgelegt. Sie werden bei allen Höhenmessungen als Ausgangspunkte an das amtliche Höhennetz genutzt. Ein über die Landesfläche hinausgehendes, einheitliches, dauerhaft vermarktes und benutzbares Nivellementfestpunktfeld ist Voraussetzung für die Planung und die Durchführung von Baumaßnahmen, für vorbereitende Maßnahmen zum Hochwasserschutz und für die permanente Überwachung bergbaubedingter Bodensenkungen und -hebungen, um nur einige Anwendungsbeispiele zu nennen.

Um den Vermessungsaufwand für einen Höhenanschluss zu reduzieren, wurde An-

fang der neunziger Jahre beschlossen, die Nivellementnetze 1. und 2. Ordnung, die immerhin noch einen durchschnittlichen Schleifendurchmesser von 30 km aufweisen, durch mindestens eine weitere Ordnung zu verdichten.

Die Arbeiten zur Herstellung des Nivellementsnetzes 3. Ordnung sind abgeschlossen. In den letzten 11 Jahren wurden dazu 2 786 Mauer-, 820 Pfeiler- sowie 549 Vertikalbolzen neu vermarktet. Insgesamt umfasst das Nivellementnetz 3. Ordnung eine Länge von rund 5 000 Kilometern. In sieben Landkreisen wurde das Netz 3. Ordnung durch Anlage eines Netzes 4. Ordnung verdichtet. Hier liegt der durchschnittliche Schleifendurchmesser bei 3 Kilometern.

Mit der Fertigstellung des Nivellement-

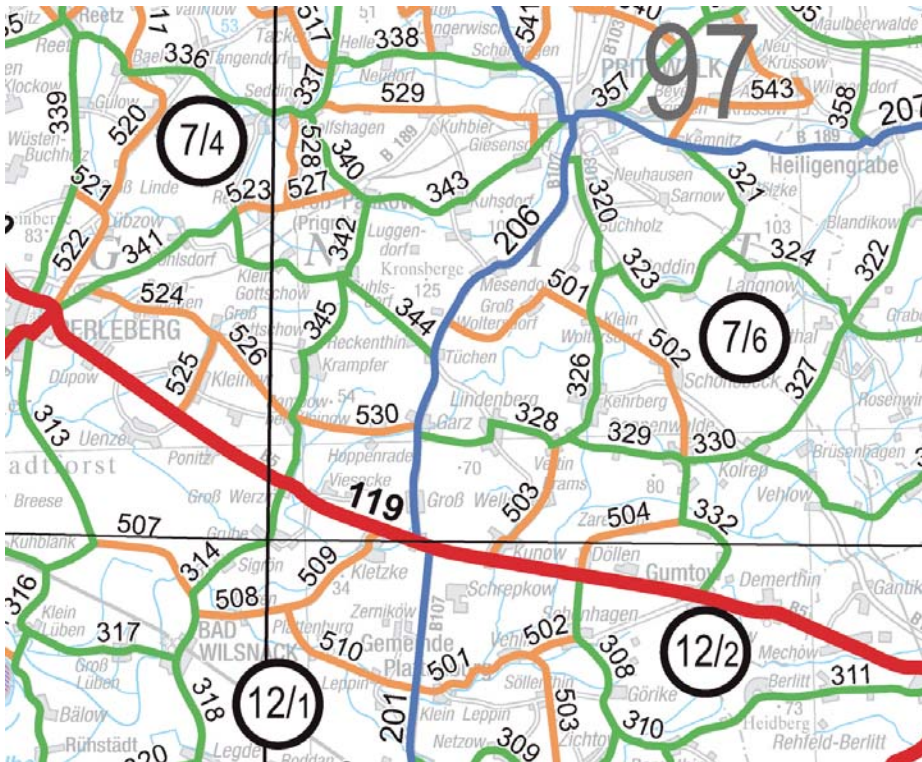


Abb.: Ausschnitt aus der Karte der Nivellementnetze

netzes 3. Ordnung wird durch die LGB eine „Karte der Nivellementnetze“ im Land Brandenburg herausgegeben. Die Karte im Maßstab 1:300 000 wird mit den Nivellementlinien 1.-4. Ordnung, den dazugehörigen Liniennummern sowie der Schleifennummern im PDF-Format (14 MB) zum Preis von 10,00 € abgegeben. Die digitale Führung erlaubt eine permanente Aktualisierung der Karte. Die Karte der Nivellementnetze erlaubt dem Anwender eine übersichtliche und detaillierte Planung seiner Höhenanschlussmessungen und erleichtert die Bestellung von Höhen- und

Festpunktbeschreibungen aus dem amtlichen Nachweis der Festpunkte.

(Bernd Sorge, LGB, Potsdam)

Immobilien ganz mobil und interoperabel

Der Immobilienbereich gehört zu einem der größten Umschlagplätze finanzieller Transaktionen unserer Gesellschaft. Allein im Land Brandenburg wechselten 2003 rd. 37 000 Liegenschaften (registrierte Kaufverträge) mit einem Volumen von rd. 2,3 Mrd. € den Eigentümer. Der Transfer von Eigentum an Grund und Boden und der Wert von Immobilien wird durch eine Vielzahl von subjektiven und objektiven Parametern beeinflusst. Diese Parameter mit Werkzeugen der modernen IT-Technik abzubilden, ist Aufgabe eines Projekts des Runden Tischs GIS e.V.

Gesetzliche Aufgaben

Per gesetzlichem Auftrag tragen staatliche Institutionen zur Sicherung und Transparenz des Grundstücksverkehrs bei. Das Amtsgericht mit dem Grundbuch sichert die rechtlichen Verhältnisse, die Belastungen und Dienstbarkeiten. Das Liegenschaftskataster beschreibt und stellt die Liegenschaften des Landes einheitlich dar. In Büchern, Verzeichnissen und Karten werden diese Parameter seit fast 200 Jahren aktenkundig festgehalten, früher in analoger, heute zunehmend in digitaler Form. Zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster herrscht eine rege Kommunikation, die dafür sorgt, dass die Übereinstimmung an beiden Stellen gewahrt wird. Eine weitere gesetzliche Aufgabe ist die Transparenz des Immobilienmarkts zu gewährleisten. Die je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt angesiedelten Gutachterausschüsse registrieren die Kaufverträge ihres jeweiligen Verwaltungsgebiets. Als Ergebnis werden jährlich Karten und Sachdateninformationen in Form der Bodenrichtwertkarte und

des Grundstückmarktberichts angefertigt. Diese beiden Resultate spiegeln jeweils das zurückliegende Kalenderjahr für den Immobilienverkehr wider.

Projekt des Runden Tischs GIS e.V. München

Die Beurteilung, welches Grundstück, zu welchem Preis und zu welchen Bedingungen den Eigentümer wechselt, ist das Spannungsfeld des Immobilienhandels. Um die Urteilsfähigkeit für die am Grundstücksverkehr Beteiligten zu steigern, ist durch den Runden Tisch GIS e.V. in München ein Projekt initiiert worden, welches auf die inhomogene Struktur von Daten zu grundstücksrelevanten Merkmalen eine moderne und zeitgerechte Antwort geben soll. Neben den bereits erwähnten von staatlichen Institutionen erfassten Merkmalen (Grundbuch/Liegenschaftskataster/Gutachterausschuss) gibt es weitere wesentliche Attribute zur Beurteilung des Immobilientransfers, wie z.B.:

- Lage der Immobilie
- Planungsrechtliche Voraussetzungen
- Verkehrsanbindung
- Freizeitangebot
- Angebot von Einkaufs- und Sportaktivitäten
- Kaufkraft und Konsumverhalten
- Bevölkerungsstruktur und Fluktuation
- Bonität der Anwohner u.a.

Alle diese Attribute sind in Datenbanken auf verschiedene private und staatliche Institutionen verteilt. Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung befinden sich diese

Attribute nicht nur in den unterschiedlichsten digitalen Formaten, verschiedensten Datenbanken und GIS-Systemen, sondern auch noch auf verschiedenen Systemplattformen an unterschiedlichen Standorten.

Das Projekt unter dem Titel „Interoperabilität auf der Basis von OpenGIS Web-Services“ soll eine länderübergreifende Nutzung bei verteilten Geodaten auf unterschiedlichen Herstellersystemen für das Anwendungsbeispiel „Real Estate“ (Grundeigentum) liefern. Im Institut für intelligente Systeme an der Universität der Bundeswehr bei München wurde dieses Projekt durch den Runden Tisch GIS e.V. angesiedelt. Namhafte Firmen wie SICAD, MOSS, Intergraph, C-Plan, ESRI und Map-Info setzen ihre webbasierten Systeme ein, auf denen unterschiedlichste Geodaten an mehreren Standorten in Deutschland über das Internet verbunden werden. Durch die Einhaltung internationaler Standards des Open GIS Consortiums (OGC) durch die Betreiber wird der praktische Nachweis der Interoperabilität in diesem Projekt bestätigt.

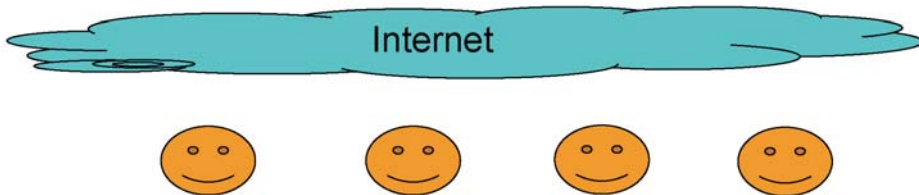
OGC Kompatibilität von ALK-Online, Landkreis Barnim

Einer der Lieferanten von Geodaten in diesem Projekt war und ist das Kataster- und Vermessungsamt (KVA) Barnim in Eberswalde. Für die Arbeitsgemeinschaft ALK-Online (KVA Barnim, ÖBVI Derksen und TERRADATA & Co. GmbH) ist es ein wichtiger Test, um zu beweisen, dass die Internetvariante von ALK-Online den internationalen Standards gerecht wird. Weiterhin ist der durch die Arbeitsgemeinschaft eingesetzte UMN Server als Open Source Produkt im Reigen renommierter Anbieter ein vollwertiger Partner. Die an diesem Praxisbeispiel nachgewiesene Interoperabilität ersetzt zukünftig die Bündelung in Datenzentren und stärkt die dezentrale Verwaltung und Bereitstellung von Geodaten.

Ergebnis

Daten verschiedener Anbieter (privater wie öffentlicher Betreiber) können von unterschiedlichsten Orten mit differierenden Systemen über das Medium Internet abgerufen und kombiniert werden, wenn

Geobasisdaten	Bodenrichtwerte	Planung	Topographie	Kaufkraft	Verkehr	Freizeit	usw.
Anwendung A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	An
Standort A	B	C	D	E	F	G	überall
Katasterverw.	Gutachterauss.	Umwelbtb.	Landesb.	privat	Verkehrsb.	Gemeinde	diverse



Prinzipiskizze

die Betreiber standardisierte WebServices erfüllen. Dabei können sowohl komplexe GIS-Systeme mit oder ohne Datenbanken integriert werden als auch frei verfügbare Produkte. Das Praxisbeispiel Real Estate

steht hierfür exemplarisch für viele andere Bereiche.

Weitere Informationen unter: www.rtg.bv.tum.de/index.php/article/view/310

(Peter Ziegler, KVA Barnim)

Urteil des EuGH zur Vererbbarkeit von Bodenreformgrundstücken

Mit Spannung erwartet wurde das am 22.01.2004 veröffentlichte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das ein großes Echo in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, da in der Folge Tausende von Bodenreformerben, die ihre Grundstücke und die Erlöse entschädigungslos an den Fiskus abgetreten haben, nun hoffen, ihre alte Rechtsposition wieder zu erlangen.

Hiermit hat das höchste europäische Gericht zu einem der brisantesten eigentumsrechtlichen Themen im gesamtdeutschen Einigungsprozess den Klägern Recht gegeben und einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte erkannt, das auch als Bundesrecht unmittelbar gültiges Recht ist. Danach ist das Eigentum des Einzelnen vor dem nicht legalisierten Zugriff des Staats geschützt, in dem er lebt. Das Gericht hat damit die bisher vorherrschenden Begründungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Deutschland widerlegt.

Nach Auffassung der fünf Kläger, die als Erben von Bodenreformgrundstücken nach dem erfolglosen Weg durch alle Instanzen der deutschen Gerichte schließlich den Gerichtshof anrufen haben, ist mit dem

Urteil ein Stück Gerechtigkeitsgefühl und Vertrauen in das Rechtssystem zurückgekehrt.

Im Rahmen der Bodenreform wurde zwischen 1945 und 1947 der Großgrundbesitz der meist geflohenen Eigentümer in der SBZ durch Befehl der sowjetischen Militäradministration auf die Neubauern und Neusiedler aufgeteilt. Die neu gebildeten Grundstücke unterlagen Beschränkungen in der Veräußerung und durften nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Eigentumsübergang wurde nicht durch Eintragung im Grundbuch, sondern durch ein Übergabe-Übernahme-Protokoll vollzogen. Diese Beschränkungen in der Eigentumsübertragung wurden nach dem Fall der Mauer mit dem sogenannten Modrow-Gesetz zu den Rechten der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken vom 16.03.1990 vollständig aufgehoben, was eine Gleichstellung mit Eigentümern nach dem BGB bedeutete. Jedoch wurde nach der Wiedervereinigung mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.07.1992, das unter dem bekannten Artikel 233 § 11 ff des Einführungsgesetzes zum BGB eingefügt wurde, der frühere Status Quo wieder hergestellt. Neubauern oder ihre Erben hatten nur dann einen Eigentumsanspruch, wenn

sie in den vergangenen 10 Jahren in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen oder Mitglied einer LPG waren. Andernfalls mussten die Betroffenen ihr Grundstück an das Bundesland entschädigungslos zurückgeben. Erlöse aus Grundstücksverkäufen oder Vermietung und Verpachtung wurden vom Landesfiskus eingezogen.

Die Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden von 1996 bis 2001 eingereicht. Am 25.02.2002 hat die Kammer des EuGH, besetzt mit 7 Richtern, wovon einer aus dem beklagten Mitgliedsland stammen muss, diese zur Entscheidung angenommen und am 18.09.2003 eine öffentliche Anhörung in der Sache durchgeführt.

In ihrer Urteilsbegründung erkannten alle Richter der Kammer in der entschädigungslosen Rückgabe der Bodenreformgrundstücke einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte, da die Kläger nach der Wende als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und nach dem Modrow-Gesetz volle Eigentümerrechte besaßen. Dieses Gesetz ist durch die Wiedervereinigung ein integraler Bestandteil der Gesetzgebung zur Wiederherstellung der deutschen Einheit geworden. Andererseits erkennt die Kammer an, dass die durch das Vermögensrechtsänderungsgesetz legitimierte Rückgabe an den Landesfiskus den Staat nicht einseitig begünstigt und im öffentlichen Interesse stand. Doch hätte ein gerechter Ausgleich zwischen den Allgemeininteressen des Staats und dem Schutz der auch von der Bundesrepublik anerkannten garantierten fundamentalen Individualrechte der betroffenen Grundstückseigentümer stattfinden müssen. Die

Rückgabe ohne Entschädigung sei eine unverhältnismäßige Beeinflussung des Eigentumsrechts und ziehe regelmäßig eine gerichtliche Überprüfung nach sich. Auch vermisst die Kammer in dem Regelungsgehalt des Gesetzes vom 14.07.1992 die Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit.

Noch ist ein Ende des gerichtlichen Verfahrens vor dem EuGH nicht in Sicht, da die Bundesrepublik gegen das Urteil innerhalb der Einspruchsfrist von drei Monaten Rechtsmittel eingelegt hat. Es bleibt abzuwarten, ob die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs ihr Urteil bestätigen wird.

(Maik Ingwersen, KVA Potsdam)

Fachbesuch aus Bosnien und Herzogowina

Am 30.04.2004 besuchte auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit eine Delegation der Führungskräfte der Kataster- und Vermessungsvermessungsverwaltung aus Bosnien und Herzogowina den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Beim Kataster- und Vermessungsamt in Teltow wurden den Fachkollegen nach einer Einführung über Aufbau und Aufgaben des Amtes die digitale Führung der Nachweise des Liegenschaftskatasters in der Automatisierten Liegenschaftskarte ALK, im Automatisierten Liegenschaftsbuch ALB und im Automatisierten Nachweissystem ANS vorgestellt. Anschließend

referierten Vertreter der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg über die Arbeitsweise und Ziele des Landesbetriebes und informierten über den Satellitenpositionierungsdienst *SAPOS* im Land Brandenburg. In der Diskussion hatten die Kollegen zusätzlichen Informationsbedarf zu Fragen der Wertermittlung und zur Bestimmung von Bodenrichtwerten.

Hintergrund des Besuchs ist, dass die Bundesrepublik Deutschland die Föderation von Bosnien und Herzogowina und der Republik Srpska bei der Neugestaltung des Katasterwesens berät und unterstützt.

(Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark)



Immobilien jetzt übertragen

Wer Immobilienbesitz oder Betriebsvermögen steuergünstig auf die nächste Generation übertragen will, sollte bald handeln: Im nächsten Jahr werden die Vorschriften für die steuerliche Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen voraussichtlich verschärft. Dadurch droht eine deutlich höhere Belastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Wer Vorsorge treffen will, geht zum Notar.

Hintergrund für die erwarteten Änderungen ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, das im Jahr 2005 abgeschlossen werden soll. In diesem Verfahren geht es darum, dass nach geltendem Recht Grundstücke und Betriebsvermögen für die Bemessung der Erbschaftsteuer nur mit einem Teil ihres Verkehrswerts zu berücksichtigen sind, während andere Kapitalanlagen wie Wertpapiere oder Bargeld stets mit dem vollen Wert angesetzt werden. Bei bebauten Grundstücken und Eigentumswohnungen wird häufig nicht viel mehr als die Hälfte des tatsächlichen Werts zugrunde gelegt. Wer Immobilien im Wert von 250 000 Euro erbt, zahlt daher deutlich weniger Erbschaftsteuer als der Erbe von Spareinlagen oder Wertpapieren mit gleichem Wert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1995 schon einmal die unterschiedliche Besteuerung verschiedener Vermögensarten beanstandet. Es wird daher allgemein erwartet, dass auch die jetzige Bewertungsregelung für verfassungswidrig erklärt wird. Der Gesetzgeber müsste dann kurzfristig auch die Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen stärker am Marktwert ausrichten. Für eine Vielzahl von Erbfällen drohen er-

hebliche steuerliche Mehrbelastungen. Besonders betroffen wären Erben höherwertiger Immobilien und Betriebsnachfolger. Entfällt die derzeitige Privilegierung des Immobilienvermögens wird beispielsweise eine Erbschaftsteuer von 3.150 Euro fällig, wenn eine Immobilie mit einem Verkehrswert von 250 000 Euro von einem Elternteil ererbt wird. Bei einem Verkehrswert der Immobilie von 500 000 Euro betrüge die Erbschaftsteuer bereits 32 450 Euro. Demgegenüber wäre nach der derzeitigen Rechtslage keine bzw. eine erheblich geringere Erbschaftsteuer zu zahlen. Die - in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall - derzeit gegenüber dem Verkehrswert bestehenden Bewertungsabschläge führen dazu, dass die für Kinder bestehenden Freibeträge (205 000 Euro) nur selten überschritten werden dürften.

Wer die Vorzüge der geltenden Regelung noch ausnutzen will, sollte sich deshalb bald Gedanken über eine Überlassung zu Lebzeiten machen. Bei langfristiger Betrachtung hat dies den weiteren Vorteil, dass die steuerlichen Freibeträge unter Umständen mehrfach ausgenutzt werden können. Denn die Freibeträge stehen alle zehn Jahre in voller Höhe neu zur Verfügung. Ein weiterer Vorteil der lebzeitigen Übertragung auf ein Kind besteht darin, dass der übertragene Gegenstand bei entsprechender Gestaltung des Übertragungsvertrags für die Berechnung etwaiger Pflichtteilsansprüche nach dem Übergeber nicht mehr herangezogen werden kann, wenn seit der Übertragung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die Immobilie nur auf eines von mehreren Kin-

Mitteilungen

den des Übergebers übertragen wird und weiteres Vermögen nicht vorhanden ist. Eine Überlassung zu Lebzeiten will allerdings gut überlegt sein, da die Eltern nach der Übertragung auf die Kinder die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten können, falls doch noch Geld benötigt wird.

In dieser schwierigen Entscheidungssituation hilft der Notar. Er berät die Beteiligten schon im Vorfeld umfassend und entwirft auf ihren Wunsch einen auf die individuel-

len Bedürfnisse abgestimmten Vertrag. In diesen Vertrag kann der Notar verschiedene Sicherungen einbauen. So können die Eltern ein lebenslanges Wohnrecht oder - über einen Nießbrauch - auch das Recht auf die Mieteinnahmen erhalten. Auch ein Rückforderungsrecht kann für bestimmte Fälle vereinbart werden. Am Schluss erfolgt die notarielle Beurkundung, durch die eine Übertragung von Immobilien erst verbindlich wird.

(Notarkammer Brandenburg)

Kleiner Geodätentag in Brandenburg an der Havel

Gemeinsame Dienstbesprechung der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der ÖbVI des Landes Brandenburg, in Brandenburg an der Havel, am 10. und 11.09.2004

Die mit über 200 Teilnehmern sehr gut angenommene Dienstbesprechung fand zum elften Mal statt. Seit 1995, als die Stadt Brandenburg an der Havel erstmalig Tagungsort war, hat sich die Tagesordnung stark verändert. Waren damals die ganz anders gearteten hautnahen, oft im Detail liegenden Probleme zu klären um schneller und effektiver zu arbeiten, so sind heute neben diesem Aspekt zwei weitere Aspekte von großer Bedeutung.

Zum einen ist dies die Einbindung und zukünftige Perspektive, die das Kataster und die Geodäsie als Geobasisinformationssystem hat. Vor allem unter dem Gesichtspunkt wichtiger Funktionen in der Gesellschaft und in der Verwaltung gilt es die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Zum anderen ist die technologische Entwicklung zu beachten und zu bewerten, um

die gesellschaftlich notwendigen Aufgaben zielgerecht, effektiv und in ressourcenschonender Weise zu erfüllen. Besonders sind dabei die Synergien zwischen freiem Beruf und Verwaltung weiter zu verstärken. Herr Prof. Magel stellte seinen Eröffnungsvortrag ganz in diesen Zusammenhang. Als Präsident der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) führte er den brandenburgischen Geodäten aber auch ihre Verantwortung vor Augen, die sie im nationalen und internationalen Bereich haben. Der Vortrag brachte zum Ausdruck, dass die deutschen Geodäten viel stärker für internationale Aufgaben z.B. für Weltbankprojekte zur Verfügung stehen müssten. Die gemeinsame Dienstbesprechung hier im Land Brandenburg zeige, dass dies in diesem Zusammenhang geforderte gemeinsame Auftreten möglich ist, wenn Verwaltung und Freiberufler ihre Anliegen zusammen diskutieren und besprechen und natürlich auch über die Grenzen von Bundesländern hinaus.

Herr Sünderhauf vom Landesamt für Ver-

braucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erläuterte die sehr starken organisatorischen Veränderungen im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung. Durch das Gesetz über die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung (Artikel 1 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) sind die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung aufgelöst worden und jetzt Außenstellen der neu geschaffenen Abteilung Flurneuordnung des Landesamtes, die ihren Sitz in Brieselang hat. Die Umstrukturierung war begleitet worden von sehr unterschiedlichen Vorstellungen, wie eine zukünftige Struktur aussehen soll. Letztlich gelang es, die Unabhängigkeit der Flurneuordnungsbehörden, konform zum Flurbereinigungsgesetz zu erhalten und die Aufteilung in nicht mehr arbeitsfähige Einheiten z.B. auf Kreisebene zu verhindern. Durch die nun geschaffene Position des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds der Teilnehmergemeinschaft aus dem Bereich der Flurneuordnungsverwaltung heraus, ist die Position der Teilnehmergemeinschaft gestärkt worden. Der Verband für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung als Zusammenschluss der Teilnehmergemeinschaft ist nun noch stärker in die praktische Bearbeitung von Verfahren eingebunden. Die geschaffenen Strukturen und die damit verbundenen personellen Veränderungen sind im Augenblick noch nicht vollständig umgesetzt, was aber in Kürze der Fall sein wird. Für die Freiberufler gab es die Zusage, dass die Zusammenarbeit, im Bereich der vermessungstechnischen Aufgaben sowie auch als Beliehene Stelle im unveränderten Umfang erhalten bleibt.

Ein weiterer Schwerpunkt war mit der Überschrift $2 + 2 < 5$ betitelt. Herr Hagen,

der Leiter des KVA Potsdam-Mittelmark stellte mit seinem Vortrag unter diesem Titel ein neues Leitbild in der Zusammenarbeit zwischen ÖbVI und den Katasterämtern vor: zwei Wochen Vorbereitung, zwei Monate Übernahmzeit, bei einer Rückgabquote von kleiner 5%. Die Machbarkeit dieses Leitbilds basiert auf einer Auswertung des umfangreichen statistischen Datenmaterials der Geschäftsbücher aller KVÄ im Land Brandenburg. Mit diesem Angebot der KVÄ an die ÖbVI eröffnet sich die Möglichkeit, dass für den Bürger in Brandenburg das Produkt Katastervermessung zeitnah verfügbar ist und lange Wartezeiten der Vergangenheit angehören. Ausführlich wurde die Analyse der Rückgabegründe von Vermessungsschriften erläutert und diskutiert.

Die Niederschrift der Dienstbesprechung wird von den Teilnehmern sowie von dem im gesamten Bereich tätigen Personen wieder mit Interesse erwartet, da die Tagesordnung alle bedeutsamen Entwicklungen im Bereich des amtlichen Vermessungswesens umfaßt, die hier nur als Titel wiedergegeben werden können: Änderungen des BauGB, GIS - Entwicklungen, ALKIS - Pilotverfahren, SAPOS[®], FALKE/DIBOS. Herausgehoben werden sollen jedoch die Ausführungen von Herrn Oswald zur Strukturreform, die zwar zeitlich noch wenig Raum in Anspruch nahmen, aber für alle zukünftigen Überlegungen eine Art Grundgerüst darstellen. Als abschließender Beitrag war der Bericht der Aufsichtsbehörde sehr aufschlussreich. Hier spiegelte sich wider, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch im Bereich des Vermessungswesens deutliche Spuren hinterläßt und dieses sich niederschlägt in einem anhaltenden Personalab-

bau, da das Arbeitsvolumen, wie bereits erwähnt, seit Jahren zurückgeht.

Der Überblick zeigt, wie intensiv die Zeit genutzt wurde und wie wichtig gerade die gemeinsame Dienstbesprechung ist. Das vorbildliche Miteinander ist schließlich auch immer ein Verdienst der handelnden Personen. Der Präsident des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Herr Schnadt, ist hier mit Sicherheit zu nennen. Er ist eine der Persönlichkeiten der ersten Stunde nach der Wende und hat seit dem in prominenter Stellung auf seine kompetente aber auch menschlich beeindruckende Art den Aufbau des Vermessungswesen im Land Brandenburg gestaltet. Er gab zum Abschluss der Dienstbesprechung bekannt, dass er im nächsten Frühjahr seine berufliche Tätigkeit beenden wird. Seine Abschiedsworte richteten sich aber auch in die Zukunft und sollten ein Impuls für uns sein, eine sichere Basis im Miteinander nicht nur beizubehalten, sondern auch weiterzuentwickeln. In einem Punkt wird Herr Schnadt auf jeden Fall in die Annalen des Vermessungswesens eingehen, denn es wird wohl sonst niemanden geben, der über 150 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen hat.

Der organisatorische Rahmen wurde durch den BDVI, Landesgruppe Brandenburg, wieder hervorragend gestaltet, so dass durch viel ehrenamtlichen Einsatz die Kosten für alle auf einem sehr verträglichen Niveau blieben. Wie die herzliche Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Tiemann, zeigte freute sich die Stadt Brandenburg an der Havel auf seine Gäste und revanchierte sich durch eine gute Atmosphäre und entsprechendes Wetter auf dem Marienberg. Doch bevor auf dem Ma-

rienberg, dem „kultischen“ Zentralpunkt aus längst vergangenen Zeiten, der erste Tag der Dienstbesprechung in entspannender Stimmung zu Ende ging, gab es mit dem Theaterstück „Mc Kinsey kommt“ einen höchst aktuellen, kulturellen und politischen Glanzpunkt, der das Theater der Stadt Brandenburg weit bekannt gemacht hat und in gewisser Weise den Bogen zum Eröffnungsvortrag spannte.

Die positive Resonanz, die mich bisher erreichte, hat mich sehr gefreut und ich kann hier nur sagen, dass für die gelungene inhaltliche Gestaltung vielen Beteiligten Dank gebührt. Ohne auch nur den Anschein der Vollständigkeit erwecken zu wollen, möchte ich Frau Harneid, Herrn Oswald und Herrn Blaser aus dem Innenministerium nennen. Im Weiteren ist unserem Landesgruppenvorsitzenden, Herrn Wolfgang Schultz, zu danken und natürlich Herrn Tilly, der in gewohnter konzilianter Manier die Dienstbesprechung leitete. Es war eine Veranstaltung, die eine große inhaltliche Fülle brachte und durch die Anwesenheit des FIG-Präsidenten, Herrn Prof. Magel, mit einem Glanzlicht begann und durch die Rede von Herrn Schnadt beeindruckend endete.

(Sebastian Pöttinger, ÖbVI Brandenburg
a.d.H.)